

Hundesteuerverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 27.6.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

HUNDESTEUER

Die Gemeinde Natters erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

HÖHE DER STEUER

1. Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,- EURO.

Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.

2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber.

Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 3

STEUERBEFREIUNGEN

Nicht der Hundesteuer unterliegen nachstehend angeführte Hunde, wenn vom Hundehalter ein entsprechender Nachweis erbracht wird:

- a) Blindenführerhunde sowie Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz
- b) Hunde des Polizei- und Zolldienstes
- c) Sanitäts- und Lawinenhunde
- d) Diensthunde des Forst- und Jagdschutzpersonals

- e) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
- f) Wachhunde – Als Wachhunde gelten nur Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von anderen Gebäuden, die mehr als 250 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, benötigt werden und die aufgrund ihrer Körpergröße und Wesensart als Wachhund geeignet sind.

§ 4

ENTSTEHEN UND ERLÖSCHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1. Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter in der Gemeinde Natters, mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes und mit dem Wegfallen der Befreiungsbestimmungen bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres, für das die Hundesteuer erhoben wird.
2. Die Hundesteuerpflicht endet mit dem Ende der Haltung eines Hundes in der Gemeinde Natters oder mit Zutreffen einer Befreiungsbestimmung.
3. Entsteht die Steuerpflicht nach dem 30. Juni eines Jahres, so wird die Hundesteuer für dieses laufende Jahr nur zur Hälfte vorgeschrieben.
Endet die Steuerpflicht vor dem 01. Juli eines Jahres und wurde das Ende der Steuerpflicht im Sinne des § 5 Abs. 2) dieser Verordnung rechtzeitig gemeldet, so wird die Hundesteuer für dieses laufende Jahr auf Antrag zur Hälfte rückerstattet.
4. Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Natters besteuert und wechselt er während des laufenden Haushaltsjahres innerhalb der Gemeinde Natters den Besitzer, so entsteht in diesem Kalenderjahr keine neuerliche Hundesteuerpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Hundesteuerpflicht. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Natters bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Befreiungs- oder Ermäßigungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden können.
Steuerpflichtige Hunde, für welche die Hundesteuer für das betreffende Kalenderjahr bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtet wurde, sind in diesem Kalenderjahr von der Hundesteuerpflicht befreit.
- 5 Die jährliche Hundesteuer ist mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

MELDE- UND AUSKUNFTSPFLICHT

1. Wer im Gemeindegebiet Natters einen Hund hält, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Natters zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jede Beendigung einer Haltung eines Hundes (Abgabe, Veräußerung, Verlust, Verendung) und der Wegfall einer Steuerbefreiungsvoraussetzung nach § 3 binnen einer Woche bei der Gemeinde zu melden.
3. Auf Befragen des Bürgermeisters oder den von ihm beauftragten Organen hat jedermann über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 6

KENNZEICHNUNG, HUNDEMARKEN UND HUNDEVERZEICHNIS

1. Zu Kontrollzwecken sind alle Hunde, die über 3 Monate alt sind, (auch solche, bei denen eine Steuerbefreiung zutrifft) im Gemeindegebiet von Natters mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die vom Gemeindeamt Natters jährlich neu ausgegebenen amtlichen Hundemarken verwendet werden.
2. Die Hundemarke hat die Bezeichnung „Natters“, die entsprechende Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Verrechnung des Selbstkostenpreises ausgefolgt. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen einer Woche vom Gemeindeamt Natters eine Ersatzmarke anzufordern.
3. Diese Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken.
4. Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder an einem Brustgeschirr tragen.

§ 7

VORSCHREIBUNG

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich mit der 1. Quartalsvorschreibung eines jeden Jahres bzw. wenn die Steuerpflicht erst während des laufenden Jahres eintritt, unmittelbar nach deren Eintritt.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Hundesteuerverordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Natters vom 5.3.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl-Heinz Rinn